

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band: 150 (1972)

Artikel: Das Basler Stadthaus
Kapitel: Sitz des Directoriums der Kaufmannschaft
Autor: Fürstenberger, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sitz des Directoriums der Kaufmannschaft

Das Directorium der Kaufmannschaft

Der Dreißigjährige Krieg war für die Wirtschaft Europas ein schwerer Schlag; Elend und Verwüstung kennzeichneten die Situation in zahlreichen Staaten und Landstrichen. Die neutrale Eidgenossenschaft, vor allem das an wichtigen Grenzen liegende Basel konnte jedoch manche bedeutende Handelsgeschäfte tätigen. Nach Abschluß der Friedensverträge erlebte nun ganz Europa einen Aufschwung von Handel und Verkehr. Der Frachtgüterverkehr von Land zu Land nahm zu, die Staaten erstarkten. Die vermehrten Auslagen mußten jedoch durch neue Einnahmequellen ausgeglichen werden. Die einzelnen Staaten verschafften sich diese Einnahmen durch allerlei Abgaben und Zölle; direkte Steuern auf Einkommen und Besitz waren noch unbekannt. Frankreichs Maßnahmen waren besonders streng; es ließ aus dem Ausland nur die für sich notwendigen Güter zu, alle anderen Waren wurden mit hohen Einfuhrzöllen belegt und so ferngehalten. Dieses Verhalten Frankreichs, dazu seine ständige Machtausdehnung und Gebietserweiterung unter Ludwig XIV. konnten jeder freien, von ungehindertem Handel lebenden Stadt schweren Schaden zufügen. Auch Basel litt darunter; die neuen französischen Kriegszüge machten den diplomatischen Verkehr der Rheinstadt und der Eidgenossenschaft mit fremden Regierungen noch komplizierter. Basel brauchte eine Sicherung seines Handels, der durch Flüchtlinge eine vermehrte Bedeutung erlangt hatte. Durch verschiedene Verträge konnte die Stadt ihre Stellung behaupten. Die im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges aus Frankreich Zugewanderten waren meist Kaufleute, die den Handel mit sogenannten Pariser-Waren, das heißt mit Seidenstoffen, fertigen Kleidungsstücken und Luxusartikeln, ferner mit niederländischen und englischen Tüchern, betrieben. Die neue Mode förderte diesen Handel. Die Kaufleute kümmerten sich jedoch in ihrem jetzigen Wirkungskreis nicht um zünftische Verordnungen, sie wollten ihre Kräfte ungehemmt entfalten können und jegliche Schranken durchbrechen, was ihre häufigen Vergehen gegen die Zunftordnung deutlich zeigen. Sie wandten sich jedem gewinnbringenden Geschäft zu und nützten die durch den Krieg entstandene wirtschaftliche Konjunktur geschickt aus. Die Unternehmungslust dieser Kaufleute war groß, hatten sie sich doch in ihrer Heimat an einen ausgedehnten Geschäftskreis gewöhnt.

Eine gewaltige Entwicklung nahm die Seidenbandweberei, die bald zur Hauptindustrie Basels wurde. Die Einführung des Kunststuhls, der sogenannten Bündelmühle, durch Emanuel Hoffmann-Müller stieß auf den hefti-

gen Widerstand der zünftigen Posamenter. Auf diesem Webstuhl konnten gleichzeitig sechzehn Bänder durch einen einzigen Arbeiter hergestellt werden. Ein vom Rat eingesetzter Achterausschuß untersuchte die verschiedenen Klagen und Einwände und kam 1670 zum Schluß, daß aus sozialen Gründen ein Verbot der mehrgängigen Kunststühle zu begrüßen wäre, daß ein solches aber nicht überall befolgt würde und daher illusorisch wäre. Die Stadt würde darunter höchstens leiden, da dann auf benachbarten, nichtbaslerischen Territorien eine zu große Konkurrenz entstünde.

Wichtig war nun, daß in Basel zwischen Arbeitnehmern, Arbeitgebern und zwischen Zünften und Großhandelsleuten ein gutes Verhältnis herrschte, damit die Blüte der Wirtschaft nicht durch interne Schwierigkeiten gestört wurde. Der Handel mußte gesichert bleiben. Ein Mittel dazu war die Schaffung des Directoriums der Kaufmannschaft, denn gemeinsame Interessen sollten auf kooperative Art in einer Vereinigung gelöst werden. Die Kaufleute hatten schon seit einiger Zeit Directoren, die nach außen ihre gemeinsamen Interessen vertraten. Der Wirtschaftshistoriker Traugott Geering sieht bereits in der 1670 eingesetzten Kommission von acht Mitgliedern ein fertiges Institut, das die Funktionen einer Handelskammer vortrefflich erfüllte und das als eigentlicher Träger der ganzen Entwicklung zu betrachten ist. In Zusammenhang mit der Übernahme des gesamten Basler Postwesens zu Beginn des Jahres 1682 wird das eigentliche Directorium der Kaufmannschaft erstmals genannt, es muß kurz vorher als solches geschaffen worden sein. Ähnliche Zusammenschlüsse waren 1662 in Zürich und 1678 in St. Gallen erfolgt. Die damalige Situation im Basler Postwesen und seine Verflechtung mit der Kaufmannschaft wird im nächsten Kapitel eingehend erörtert.

Zum ersten Directorium gehörten folgende Herren:

Hans Rudolf Burckhardt	Ulrich Hugo
Philipp Dienast	Jeremias Mitz
Franz Fatio	Hans Georg Ochs
Philipp Heinrich Fürstenberger	Johannes Wiertz

Dazu kam der Präsident, Johann Ludwig Faesch, und der Vertreter des Rates, Bürgermeister Emanuel Socin.

Das Directorium stand stets in engstem Kontakt mit der Regierung, dem Kleinen Rat, es überwachte die Fabrikation und den Verkauf innerhalb des Stadtbanns und setzte sich bei den Behörden anderer Kantone und fremder Länder für die Basler Kaufleute ein. Auf Begehren des Rates fertigte es Gutachten aus, die meist aktuelle wirtschaftliche Fragen betrafen. Eine Gesamtregelung aller fabrikatorischen und kaufmännischen Belange durch dieses

ständische Kollegium wurde allerdings nicht erreicht, der Rat wollte auch noch mitreden. Dem Directorium anzugehören war eine besondere Ehre und Auszeichnung. Das Gremium zählte zuerst acht Mitglieder, seit 1690 dann zwölf Herren. Sie waren nach ihrem Beruf Großkaufleute und Verleger, gehörten also derjenigen sozialen Schicht Basels an, die im 18. Jahrhundert das politische Regiment der Stadt in Händen hielt. Der Kleine Rat ernannte als Oberdirector eines der vier Häupter der Stadt, das heißt einer der zwei Bürgermeister oder der zwei Oberstzunftmeister.

Da Basels Politik und Geschichte jener Zeit besonders eng mit der Wirtschaft zusammenhing und durch wirtschaftliche Aspekte bestimmt wurde, erhielt das Directorium eine große Bedeutung. Basels Stärke lag im Handel und in der Diplomatie, nicht in der Politik oder im Militär.

Die Wahl der Directoren erfolgte durch Ballottieren, einem komplizierten Losverfahren. Die Wähler mußten zuerst durch einen Eid bestätigen, nach Wissen und Gewissen den zum Amt tauglichsten Mann zu wählen und genau nach dem Gesetz zu handeln. Mit Kugeln und Zetteln wurde das Ternarium, ein Ausschuß von Dreien, bestimmt. Einer dieser drei Handelsherren wurde dann zum Director ausgelost. Die Herren Directoren versahen ihr Amt ehrenhalber. Der Präsident empfing jeweils ein Neujahrsgeschenk von sechs Louis blanc und sechs Zuckerstöcken; besonders verdienstvollen Vorsitzenden konnte dieser Ehrensold auf 100 Louis blancs erhöht werden. Die Bedeutung und das Ansehen des Amtes zeigen sich in einem Wunsch, den der Protokollführer 1734 einem neugewählten Präsidenten widmet: «Gott als der Höchste Austheiler aller besten Gaben segne dieses Herrn so wichtige und dem Commercio so viel importierende Verrichtungen.»

Dem Directorium der Kaufmannschaft fiel oft die Aufgabe zu, vornehme Gäste zu empfangen und in der Stadt offiziell zu begrüßen. – Der kaiserliche Resident, Karl J. Freiherr von Marschall, wurde 1746 von vier Directoren willkommen geheißen. In zwei Kutschen fuhren sie zu dessen Wohnung, wo sie in ein Zimmer geleitet wurden, in dem rechts vier und links ein Sessel zum Empfang bereit standen. Director Merian begrüßte den Residenten mit einem «ausbündigen Compliment» und empfahl seinem Wohlwollen die Interessen der Basler Kaufmannschaft. Im Bericht über den Empfang wird erwähnt, daß der Resident die Basler bis auf die erste Stufe der Treppe begleitet habe – das Protokoll war genau festgelegt, wobei es den Eidgenossen nicht immer leicht fiel, sich daran zu gewöhnen. – 1753 wurde der neue Kommandant von Rheinfelden in Basel durch das Directorium mit einem «Vierling» 1746er Markgräfler begrüßt; bei solchen Empfängen konnten verschiedene Anliegen der Kaufleute besprochen und oft sogar geregelt werden.

Dem Aufschwung des Handels war es nun zu verdanken, daß das Directorium der Kaufmannschaft seinen Einfluß auf die städtische Regierung vergrößern konnte. Im gleichen Maße verlor das zünftige Handwerk an Boden, nicht zum Schaden der Stadt. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung war stärker als die starre Doktrin des veralteten Zunftsystems.

Weitere Tätigkeit des Directoriums der Kaufmannschaft

Neben der umfangreichen Arbeit auf dem Gebiet des Postwesens erfüllte das Directorium noch zahlreiche andere weitreichende Aufgaben im Interesse der Stadt. In all seiner Tätigkeit konnte es – wenn nötig – die Hilfe der Obrigkeit beanspruchen. – Das *Avisblatt* wurde als Zeitung der Kaufmannschaft herausgegeben, es erschien zweimal in der Woche; die Herausgabe besorgte ein Bürger gemäß einem mit dem Directorium abgeschlossenen Vertrag. Es war zum Beispiel verboten, im *Avisblatt* durch ein Inserat einen Arbeiter zu suchen, da dieser ja seine jetzige Stellung verlassen müßte. Als im Jahre 1755 doch ein solches Gesuch erschien, wurde der Redaktor vor das Directorium zitiert und ihm im Wiederholungsfall mit Entlassung gedroht. Es war dem Arbeiter also nicht erlaubt, seine Stellung zu verbessern, er stand ganz unter dem Druck seines Fabrikherrn. Die Maßnahme sollte zudem das gegenseitige Abdingen verhindern.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahm der Export der Basler Seiden- und Indiennestoffe stark zu. Das Leben in den europäischen Staaten erreichte einen relativ hohen Stand, was sich auch in der Mode äußerte. Dank der ziemlich friedlichen Epoche und dank dem sich bildenden Reichtum gewöhnte man sich an das etwas sorglose Leben. Aus dieser Zeit sind einige Neuerungen im Directorium zu erwähnen. Seit 1709 wurden Protokolle geführt und so die Verhandlungen ausführlich festgehalten. Ein Ausdruck des neuen Zeitgeistes und der Freude am Schönen ist das Wappenbuch aus dem Jahre 1716. In dieses kleine Kunstwerk wurden bis 1798 Wappen, Namen und Erwählungsjahr der Oberdirectoren, Präsidenten, Deputierten zum Postwesen und den Directoren eingetragen.

Die finanzielle Lage der Kaufmannschaft war sehr gut; dies beweisen die verschiedenen *Darlehen*. 1750 zahlte das Directorium dem Bischof von Basel ein solches von 80 000 Gulden gegen angemessene Verzinsung in bar aus; mit der Hälfte war das Dreieramt beteiligt. Als Pfand wurden Höfe und Häuser in Basel, Anteil an einem Zehnten in Muttenz und die Herrschaft Schliengen gesetzt. Auf die gleichen Pfänder wurden 1782 dem Domkapitel 50 000 Pfund geliehen, und zwar zum Zins von 4%. Sieben Jahre später kam ein weiterer hoher Betrag dazu. Als einige Jahre danach die Badische Rent-

kammer von Basel 55 000 Gulden erhielt und als Pfand den prächtigen Markgräflerhof (altes Spital) an der Hebelstraße übergab, ließ das Directorium drei Fünftel der Darlehenssumme. Auch sonst wurden oft Liegenschaften und alte Lehensrechte zur Sicherstellung dargeliehenen Geldes angenommen, so von den Freiherren von Schönau und Reichenstein.

Das Directorium trat aber auch als *Geldempfänger* auf; so wurden ihm von der Obrigkeit aus dem Gewölbe des Rathauses 100 000 Pfund gegen einen Zins von 3% in Verwaltung gegeben. Das Anlegen des Geldes erfolgte recht verschieden, so zum Beispiel in den siebziger Jahren im Neubau des Posthauses, ebenso in auswärtigen Unternehmungen und Banken.

Hin und wieder gelangten auch fremde Städte und Bürger, die durch Feuer in Not geraten waren, an das Directorium und baten um Unterstützung. Christoph Wernlin aus Schwäbisch-Hall, dessen Haus verbrannt und er dabei erblindet war, bat, «man möge das Brünlein der Barmherzigkeit auf ihn fließen lassen.» Wernlin erhielt zwei alte Louis d'Or. Die Kapuziner auf dem St. Gotthard bekamen für ihren Neubau vier alte Louis d'Or. Ein Kaufmann aus Hamburg verlor 1736 beim Brand von Kopenhagen sowie in der Belagerung von Danzig sein Vermögen, auch ihm wurden vier alte Louis d'Or geschenkt. Fünf Jahre später brannten in Kempten acht Häuser nieder, auch diese Stadt erhielt finanzielle Unterstützung, ebenso später unter anderem Hildburghausen, Müllheim am Rhein, Ulm, Gera, Göppingen. – Für die Basler erledigte das Directorium der Kaufmannschaft viele *Bankgeschäfte*, immer wieder war von der Erteilung von Hypotheken die Rede.

Zu den großen Sorgen des Verkehrs gehörte der *Zustand der Straßen*, diese waren meist sehr schlecht, und man mußte froh sein, nicht stecken zu bleiben oder Rad und Achse zu brechen. Oft beklagten sich daher die Fuhrleute beim Directorium. Ihre Verspätungen erreichten fünf und mehr Stunden. – Zwischen Hölstein und Niederdorf verengte sich die Hauensteinstraße sehr, und oft stand sie unter Wasser; Unfälle schienen unvermeidlich. Das Directorium ließ die Sache untersuchen und empfahl die Ausbesserung der ganzen Strecke von Liestal bis Langenbruck. Die Kosten wurden auf rund 7500 Pfund berechnet. Der Landvogt von Waldenburg mußte die Arbeiter einstellen und zudem 3000 Eichen-, Erlen-, Buchen- und Tannenfähle von vier bis sechs Schuh Länge sowie 3000 Faschinen (Strauchbündel, Holzbund) besorgen. Obervogt Niklaus Geymüller in Waldenburg forderte zur vorgesehenen Arbeit einen Fachmann an, der den Landleuten sagen könne, wie man Faschinen anfertigt und wie die Pfähle zugerichtet werden müssen. Von Basel kam dann eine genaue Weisung: «Die Pfähle sind, wie die auf des Schlüsselwirts Laube, unten zuzuspitzen, sie werden in schöner Reihe in den Boden getrieben wie ein Hag. An die Pfähle werden Weiden ge-

flochten, indem man die dicken Äste in den Boden steckt, die dünnen Reisig aber in Bündeln zwischen die Pfähle legt, Erde darauf häuft, doch so, daß die Spitzen der Zweige hervorschauen, damit sie zur lebendigen Hecke auswachsen können.» Reisig hatte es genug; zur Not war auch vorgesehen, einiges zu bezahlen. Das Directorium drängte. – Es bemühte sich aber auch um die Anlage neuer Straßen, so über den Paßwang, von Mümliswil ins Birs-
tal. Als man 1730 in Basel vom Bau einer neuen Straße auf dem Gebiet des Bistums und des Kantons Solothurn hörte, fürchtete man eine Umfahrung Basels und verfolgte die Angelegenheit mit größtem Interesse.

Ein Ereignis aus dem Jahre 1738 veranschaulicht, daß sich das Directorium auch mit dem eigentlichen *Fuhrbetrieb* zu beschäftigen hatte. Damals verbot Bern auf seinem Gebiet die Verwendung der zweirädrigen mit schmalen Felgen versehenen Gabelfuhrwerke (mit Gabeldeichsel). Die neue Vorschrift verlangte den leichten Deichselwagen und beschränkte das Ladegewicht auf 30 Zentner. Bern wollte auf diese Weise seine strategisch wichtigen Straßen schonen. Da die Route Basel–Genf teilweise über Berner Gebiet führte, wurde durch diese Maßnahme auch die Basler Warenbeförderung betroffen. Sogleich widersprach das Directorium der Kaufmannschaft und machte die Verteuerung der Frachten geltend, da die Besteuerung der Wagen an den Zollstätten unabhängig vom Gewicht erfolgte. Zudem wurde erwähnt, daß Deichselfuhren an den Hauensteinpässen nicht verwendet werden könnten. Basel hatte jedoch keinen Erfolg. Zwölf Jahre später setzten die Berner das Höchstgewicht der Wagen noch einmal herab. Wieder meldete sich das Basler Directorium, es verwies auf die Verteuerung der Fuhren und auf die mögliche Folge, neue günstigere Routen zu suchen.

Größte Anstrengungen richtete das Directorium auf eine vernünftige Regelung des *Zollwesens*, damit Hemmnisse vermieden werden könnten. Zölle wurden ja nicht nur an der Grenze zum Ausland erhoben, in der Schweiz selbst bestanden viele Zollschranken. Welche Maßnahmen ergriff nun die Basler Kaufmannschaft?

Als Bern in Aarburg plötzlich die Zölle vermehrte und «zur Pflanzung eigener Manufaktur» sogar die Einfuhr von Waren verbot, protestierte Basel gegen ein solches Vorgehen. Das Directorium schrieb: «hiemit stoßet sich ein Kanton an dem andern, welches wider das Eidgenössische Commercium in auswertigen Landen eine sehr widrige Impression erwecken wird.» Diese zukunftsweisenden Gedanken sollten jedoch erst nach mehreren Jahrzehnten Wirklichkeit werden.

1729 wurde einem Basler im bernischen Wiedlisbach sein Tabak als Schmugglergut bezeichnet und konfisziert, da der Transit verboten sei. Das Directorium der Basler Kaufmannschaft wehrte sich gegen solche Machen-

schaften und meinte: «Das Commercium, wovon der Transit einen guten Teil ausmacht, lasset sich nicht nach gewissen Staats-Speculationen oder Maximen lenken und regieren, sondern will, insoweit es allein die gute Treue zulasset, frei sein und ist in dem Corpore Civile der Welt ebensoviel als das Blut in dem Leib, welcher bei Hintertreibung dessen Circulation nicht bestehen mag. Zweifelsohne ist eben deswegen der freie und ohngemehrte Transitus der Waren, wie bei Hugoni Grotio und andern berühmten Authoren zu ersehen, durch das Völkerrecht als eine der menschlichen Societät sehr nützliche Sache authorisieret und festgestellt.» Das Directorium hoffe, Bern werde zur engen Verbindung der Eidgenossen und Beibehaltung nötiger guter Harmonie auch den zum Fundament des ewigen Schweizerbunds gesetzten und vorbedungenen freien Handel und Wandel beherzigen. – Die Argumentation der Basler entspricht der allgemeinen Politik der Stadt, ihr ging es nicht nur um das eigene Prestige; das eidgenössische Gesamtwohl, um das es in jenen Jahren sehr schlecht bestellt war, lag ihnen ebenfalls am Herzen. Die Berner waren über das Schreiben aus der RheinStadt gar nicht begeistert. Sie lehnten jede Kritik an ihrem Vorgehen, das ihnen allein überlassen sei, ab und machten sich über das Heranziehen des Völkerrechts und des Schweizerbundes geradezu lustig. Zuletzt meinten sie: «Insonderheit aber ist sehr empfindlich, daß das Baslerische Handelsdirectorium sich unterwunden, bei so geringem Anlaß Meinen Gnädigen Herren aus dem Völker- und Eidgenössischen Rechte Lectiones vorzulesen und hochgeacht diesörtiger Infraciones zu beschuldigen, da doch nicht unbekannt ist, daß etliche Burger Lobl. Stadt Basel im vergangenen (Jahr) mit Prägung allzu geringhaltiger Münzen das Publicum in ohnwiderbringlichen Schaden, Lobl. Eidgenossenschaft aber und dehro Commercium hierdurch in große Verwirrung gesetzt.» Basel wies in der Folge die Vorwürfe entschieden zurück und hob das illegale und uneidgenössische Verhalten Berns hervor. Die Anschuldigungen wegen der Münzen wurden ebenfalls auf die Aarestadt zurückgeschoben und eine eidgenössische Untersuchung vorgeschlagen.

Die Haltung Berns, die vielfach von Zürich unterstützt wurde, muß unbedingt auf Grund der damaligen politischen und konfessionellen Situation beurteilt werden. Im Zweiten Villmergerkrieg von 1712 befolgte Basel, gemäß den Verpflichtungen im Bundesbrief von 1501, eine neutrale und zugleich vermittelnde Politik. Es distanzierte sich also politisch von den mit-ewangelischen Städten, was diesen aber keineswegs genehm war. In der Folge farbte diese Haltung auf die Handelsbeziehungen ab.

Auch im Ausland stießen Basler auf Zollschwierigkeiten, immer wehrten sich der Rat oder das Directorium oder auch beide zusammen gegen jegliche

Willkür und für eine geregelte Ordnung. – Im württembergischen Cannstatt konfiszierte man 1717 einem Basler Handelsmann verschiedene Waren, da dem Fuhrmann Schmuggel vorgeworfen wurde. Die Bemühungen des Directoriums, die Waren herauszubekommen, schlugen fehl. Da wurde der Rat angerufen. Mit offiziellen Schreiben reiste ein Mitglied des Directoriums zum Rat nach Stuttgart und später zum Herzog selbst. Der Erfolg blieb aus, es hieß, der Herzog könne in seinem Gebiet machen, was er wolle. – Ähnliche Vorfälle wiederholten sich später, jedesmal legte das Directorium Verwahrung ein.

Besondere Schwierigkeiten hatten die Basler zu Beginn des 18. Jahrhunderts mit dem Export ihrer auf den neuen Bandwebstühlen verfertigten Seidenbändern. Auf Grund eines alten, aber nie durchgeführten kaiserlichen Erlasses wurde plötzlich die Einfuhr solcher Waren ins Reich untersagt. Das Directorium der Kaufmannschaft nahm sich der Sache an und wandte sich an die Regierung. Diese erbat sich die Hilfe und Vermittlung seines in diplomatischen Diensten Englands stehenden Mitbürgers Sir Luc Schaub. Als Sekretär der englischen Gesandtschaft in Wien bemühte sich Schaub sogleich um eine Lösung, erwähnte aber, daß in Wien ein Haß gegen alles Protestantische bestehe, also auch ein Haß gegen die Waren aus dem neugläubigen Basel. Als vom Wiener Hof eine Summe von 27 000 Gulden zur Rücknahme des Verbotes genannt wurde, suchten die Basler «Bändelherren» bei ihrer Regierung Rat und ein eventuelles zinsloses Darlehen. Die Regierung fand eine so große Summe zu bedenklich, und es kam zu keiner klaren Entscheidung. Das Verbot schloß allmählich wieder ein und so funktionierte der Export von Basler Bändern ins Reich, abgesehen von einigen Zollstreitigkeiten, wieder normal.

Um das Jahr 1730 erfand ein Basler Fabrikant eine Einrichtung, die die Webstühle mit Wasser trieb und dadurch viele Arbeitskräfte entbehrlich machte. Wegen der Zerstörung seiner Fabrik durch aufgebrachte Männer und Frauen holte das Directorium ein Gutachten über die Erfindung ein. Dieses kam zum Schluß, daß das neue System wohl von Vorteil sei, aber Arbeiter an den Bettelstab bringe. Der Erbauer blieb in Basel, bis ihm aus Paris ein Angebot winkte. Daß die Erfindung einem andern Land zugute kommen sollte, wollte man aber auch nicht zulassen. Das Directorium wehrte sich daher zunächst gegen die Auswanderung, die dann erst erfolgte, als dem Rat vom Erfinder verschiedene Zusicherungen abgegeben wurden.

Diebstähle von Seidenwaren durch Posamentier, Streitigkeiten über ungleiches Ellenmaß und Preisunterbietungen machten 1738 in Basel die Schaffung einer *Fabrikkommission* aus fünf Mitgliedern des Kleinen Rates und aus drei Directoren der Kaufmannschaft nötig. Ihre Aufgabe bestand in der

Überwachung der am 19. Juli 1738 erlassenen Fabrikordnung, in der u. a. die Löhne genau festgesetzt, Preisunterbietungen verboten und eine neue Ellenmaßtabelle aufgestellt wurde. Basel bemühte sich sehr, seine Monopolstellung in der Seidenbandfabrikation zu behaupten, was ihm auch lange gelang, so daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine gewisse Schicht der Bevölkerung bedeutenden Reichtum erwarb. Neue Bauten mit luxuriöser Ausstattung und der Erwerb von Landgütern weisen deutlich darauf hin.

Hier sei nochmals der eigentliche Sitz des Directoriums der Kaufmannschaft erwähnt, das 1771–1775 erbaute Posthaus. Seit 1776 fanden in diesem großartigen Gebäude die Sitzungen des Directoriums statt, vorher wurden sie meist im Zunfthaus zum Schlüssel an der Freien Straße abgehalten.

Das blühende Wirtschaftsleben und die friedliche Situation erlitten am Ende des 18. Jahrhunderts auch in Basel einen argen Stoß. Seit dem April 1798 stand die Eidgenossenschaft unter französischer Fremdherrschaft; die ausländischen und die eigenen Truppen verursachten hohe Kosten. Politisch wurden die alten eidgenössischen Stände bloße Wahl- und Verwaltungsbezirke, wodurch eine gleichmäßige Infiltration der Schweiz mit revolutionären Ideen besser möglich war. Jeder Kanton erhielt als Behörde eine Verwaltungskammer; die eigentliche Regierung war aber das «Helvetische Directorium» in der damaligen Hauptstadt Aarau. Wie der alte Stand Basel, so fand auch das Directorium der Kaufmannschaft durch die neuen politischen Verhältnisse ein gewaltsames Ende. Die Auflösung des Directoriums vollzog sich in aller Form. In seiner Sitzung vom 18. Juli 1798 beschloß das Directorium der Verwaltungskammer mitzuteilen, daß es sich gemäß Anordnung des Helvetischen Directoriums vom 30. Juni als aufgelöst betrachte. Die Verwaltungskammer nahm am 20. Juli diese Mitteilung zur Kenntnis und entschied drei Tage später: «Hat die Verwaltungskammer diese Erklärung angenommen und zu provisorischer Fortführung der Geschäfte sowohl des Postwesens als der Verwaltung des Fonds, zu Commisarien ersucht die Bürger . . .» (es folgen fünf Namen). Bereits vorher, im April 1798 wurde das Directorium der Kaufmannschaft aufgefordert, den Vermögensstand und den Reinertrag des Postbetriebes anzugeben. Am 2. August 1798 erhielt die neue kantonale Verwaltungskommission die Anzeige, daß ihr von dem Präsidenten und den Mitgliedern des ehemaligen Directoriums sowohl Wertschriften, Barschaft als auch alles übrige zu dieser Verwaltung Gehörige ausgeliefert worden sei. Über eine Million bares Geld aus den Kassen des Directoriums wurde als Nationalgut beschlagnahmt, ein deutliches Zeichen der guten Vermögenslage der Basler Kaufmannschaft.

Im Jahre 1803 hörte das Bestehen der Helvetischen Republik auf, zehn Jahre später endete auch die Bevormundung durch den Franzosenkaiser. Im

gleichen Jahr 1813 wurde das Handelskollegium geschaffen, eine staatliche Kommission, die die Interessen des Handels und des Verkehrs zu «überwachen und die hierauf bezüglichen Geschäfte zu besorgen hatte». 1876 übernahm die Basler Handelskammer die Aufgaben des Handelskollegiums; auch der Basler Börsenverein und der Basler Handels- und Industrieverein bemühten sich um eine Förderung der Basler Wirtschaft.

Trotz aller politischen und organisatorischen Veränderungen blieb der Sitz des früheren Directoriums der Kaufmannschaft an der unteren Schneidergasse ein wichtiges Verwaltungsgebäude, vor allem für die Post, später für die Stadtgemeinde und seit 1874 für die Bürgergemeinde Basel.